



LfU-68

20.11.2019

Julian Wazulek

Aktenzeichen 68-4566-80516/2019

AwSV-Allgemein – Runder Tisch

Anlagen: Teilnehmerliste; Bericht Christof Thoss (Omnisert/InfraServ)

Datum / Ort	19.09.2019	StMUV München
Uhrzeit	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 13:00 Uhr
Besprechungsleiter	Th. Wagner, LfU	
Protokollführer	J. Wazulek, LfU	
Teilnehmer	Siehe Anlage 1	

TOP 1 Begrüßung

Herr Haug (StMUV) und Herr Wagner (LfU) begrüßen die anwesenden Vertreter der Sachverständigenorganisationen, die Kolleginnen und Kollegen des StMUV und LfU sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft (FSW).

Die Einladung mit Tagesordnung wurde am 19.07.2019 versendet. Ergänzungswünsche gibt es keine.

TOP 2 Personelles

Frau Katharina Leisten (StMUV), Referat 52, ist für die AwSV zuständig.

Herr Julian Wazulek (LfU), Referat 68, hat seit 02.09.2019 insbesondere die Aufgaben von Herrn Müller bzgl. Anerkennung und Aufsicht der SVO übernommen. Herr Wagner bittet die SV, bei Prüfterminen im Raum Augsburg Herrn Wazulek zu informieren, falls die Möglichkeit einer Begleitung besteht.

TOP 3 Informationen des LfU: Jahresberichte, Anerkennung, Aufsicht

3.1 Statistik

Herr Wazulek stellt die statistische Auswertung der Jahresberichte 2018 vor. Herr Homèr bitte um eine Ergänzung hinsichtlich der Mangelbeurteilung von Erstprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen.

Hinweis: Die Ergänzung wurde im AwSV-Bericht im Internet berücksichtigt.



3.2 Anerkennung

Das LfU hat fristgerecht die Anerkennungen der bayer. SVO verlängert. Herr Wagner bedankt sich ausdrücklich bei den SVO für die vorzeitigen Anträge, die eine weitestgehende Bearbeitung noch vor dem Ausscheiden von Herrn Müller ermöglichten.

3.3 Informationen

Im November 2018 hatte das LfU bei den in Bayern tätigen SVO abgefragt, welche Sachverständige und Fachbetriebe im Bereich JGS-Anlagen tätig sind. Hintergrund war die Sorge der Landwirtschaft, dass nicht ausreichend spezialisierte Betriebe und SV für die Arbeiten und Prüfungen nach Anlage 7 AwSV zur Verfügung stünden. Die Meldungen der SVO wurden zusammengefasst und der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellt. Die Verzeichnisse werden voraussichtlich unter <https://www.alb-bayern.de/> veröffentlicht.

3.4 fachliche Anmerkungen zu den Jahresberichten

Biogasanlagen: Die Frage, ob für einwandige unterirdische Anlagenteile von Biogasanlagen wegen § 17 Abs. 3 AwSV eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erforderlich ist, wird vom LfU verneint. Nach § 37 Abs. 4 AwSV dürfen unterirdische Anlagenteile, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, einwandig ausgeführt werden, sofern sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen. Diese Vorgaben sind die speziellere Regelung und gehen den Grundsatzanforderungen vor. Werden sie nicht eingehalten, muss die zuständige Behörde entscheiden, ob eine Ausnahme erteilt werden kann oder eine Nachrüstung notwendig ist. Stellt der Sachverständige die Abweichung von den Vorgaben fest, soll er den Betreiber über die möglichen Abhilfemaßnahmen beraten. Denkbar wären wiederkehrende Druckprüfungen als Ersatzmaßnahmen.

Nachweis für Kondensat als nwg Gemisch: In einer Untersuchung wurde auf Ammoniak (455 mg/kg) und Schwefelwasserstoff (6,3 mg/kg) analysiert. In Summe beträgt der Anteil dieser beiden Gase < 0,2% WGK 2. Wären nur diese beiden Gase als wassergefährdende Komponenten im Gemisch enthalten, könnte das Kondensat als nwg eingestuft werden. Nach Nr. 2.2 Anlage 1 AwSV sind jedoch weitere Voraussetzungen notwendig, um ein Gemisch als nwg einzustufen zu können. Hier wäre die korrekte Vorgehensweise eine Volluntersuchung des Kondensats.

Fehlende Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV: Im Rahmen der Ordnungsprüfung ist festzustellen, ob eine notwendige Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV auch erteilt wurde. Da die KVB im Rahmen der Ausnahme Auflagen erteilen können, die für die Prüfung durch Sachverständige wichtig sind, kann dieser Ordnungsmangel nach Anlage 2 des Anerkennungsmerkblattes sogar ein erheblicher Mangel sein. Daher ist die Prüfung zu unterbrechen und der Betreiber aufzufordern, die Ausnahme zu beantragen. Die KVB ist zu informieren.

Rückfragen der KVB beim LfU lassen erkennen, dass dies von manchen SV anders gehandhabt wird. Vom SV selbst erfundene Formulierungen (Beispiel „silent procedure“) haben keine



Rechtswirkung. Vielmehr wiegen sie den Betreiber in der falschen Gewissheit, eine ordnungsgemäße Anlage zu betreiben. Die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV ist bei Abweichungen von der AwSV ein **notwendiger** Verwaltungsakt.

Umgang mit fehlenden bauordnungsrechtlichen Nachweisen: Herr Wagner erläutert das System der nationalen bauordnungsrechtlichen Nachweise. Anlagenteile können mit einer eingeführten technischen Regel, mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ), einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) übereinstimmen. Dies sind bauordnungsrechtliche Nachweise im Sinne der Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV, deren Vorliegen am Übereinstimmungszeichen zu erkennen ist, das in der Regel auf den Anlagenteilen angebracht wird. Das Ü-Zeichen informiert auch, wer der Hersteller ist, auf welcher Grundlage das Ü-Zeichen erteilt wurde und welche Prüf-/Zertifizierungsstelle die Herstellung überwacht. Das neue Informationsportal Bauprodukte und Bauarten des DIBt (<https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/>) ermöglicht die Suche nach abZ und aBG über alle Zulassungsbereiche.

Für Teile von JGS-Anlagen gibt es derzeit nur wenige abZ und aBG. Das zum Zeitpunkt des Erfahrungsaustausches einzige Leckageerkennungssystem mit aBG ist bei den in Bayern üblichen Tiefbehältern offensichtlich nicht einsetzbar. Um den bayer. Landwirten die Einhaltung der Anforderungen an die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger nach Düngeverordnung rechtzeitig zum 01.01.2020 zu ermöglichen, haben Umwelt- und Landwirtschaftsministerium eine Vorgehensweise entwickelt, die die Schaffung von Lagerkapazität vorübergehend ohne bauordnungsrechtliche Nachweise ermöglichen soll. Dies ist eine Abweichung von Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV und erfordert in jedem Einzelfall eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Aufgabe der FSW ist eine Beurteilung des Antrags auf Ausnahme hinsichtlich der Einhaltung der sonstigen einschlägigen Anforderungen der AwSV und der Gleichwertigkeit mit TRwS 792. Kriterien hierfür enthalten das UMS vom 24.05.2019 und das LfU-Merkblatt Nr. 3.3/1 (https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_331.pdf). Mittlerweile hat auch das BMU die bayer. Vorgehensweise als notwendig anerkannt. *Siehe inzwischen BMU-Schreiben vom 17.09.2019, verteilt mit UMS vom 09.10.2019.*

DIN SPEC 91425: Diese Norm wurde von einem temporären Gremium erarbeitet und sollte es ermöglichen, Leckageerkennungssysteme ohne abZ oder aBG zu erstellen und dennoch die Anforderungen der AwSV zu erfüllen. Sie soll die aktuellen Hemmnisse bei Genehmigung und Ausführung von Leckageerkennungssystemen beheben und eine gleichwertige Bauweise zur TRwS 792 beschreiben. Die Beteiligung der Fachöffentlichkeit beim Entwurf dieser Norm war verfahrensbedingt nicht möglich. Die Absicht des Gremiums ist, diese Norm in die Bayer. Technischen Baubestimmungen (BayTB) als eingeführte anerkannte Regel der Technik aufnehmen zu lassen. Nur damit wäre die Erteilung eines Ü-Zeichens und das Erstellen eines Leckageerkennungssystems ohne abZ möglich. Inwieweit DIN SPEC 91425 die wasserrechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt, kann erst nach Veröffentlichung beurteilt werden. Diese ist für Dezember 2019 vorgesehen. Das Zustandekommen der Norm entspricht nicht den Regelungen, die für allgemein anerkannte Regeln der Technik üblich sind. Das



Bauministerium muss daher prüfen, ob eine Aufnahme in die BayTB möglich ist, auch entgegen der derzeit im Notifizierungsverfahren bei der EU befindlichen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVB-TB). Möglicherweise kann DIN SPEC 91425 eine Alternative zur Bauweise von Leckageerkennungssystemen nach TRwS 792 darstellen. Bis zur Aufnahme in die BayTB und die Erteilung von Übereinstimmungszeichen ist weiterhin eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV erforderlich.

TOP 4 Fachthemen

4.1 Prüfung JGS-Anlagen

Umweltgutachter Christof Thoss (Omicert/InfraServ) berichtet über seine Erfahrungen bei der Prüfung von JGS-Anlagen (siehe Anlage).

4.1.1 Prüfung bei wesentlicher Änderung

Frage einer SVO: Bei JGS-Anlagen werden oft nur Komponenten (neue oder geänderte Anlagenteile) geprüft. Anlage 7 AwSV könnte auch so verstanden werden, dass im Zuge einer wesentlichen Änderung die gesamte JGS-Anlage zu prüfen ist. Im Altbestand wäre das sehr aufwändig und für den Betreiber teuer, insbesondere wenn Sanierungen die Folge sind. Die KVB haben Prüfberichte dieser Komponentenprüfungen bisher akzeptiert. Kann diese Vorgehensweise weiterhin praktiziert werden?

Herr Wagner verweist auf die Fußnote 4 in der Anlage 5/6 der AwSV. „Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.“ Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass bei wesentlicher Änderung der Anlage der Prüfumfang gleich dem vor Inbetriebnahme ist.

Sofern eine wesentliche Änderung keine Auswirkungen auf den Anlagenbestand hat, ist nur eine Prüfung der Änderung ausreichend. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen ändern sich die Prüffristen dadurch nicht.

4.2 Prüfung von thermoplastischen Rohrleitungen

Prof. Dr. Edgar Schicker (BEST Bayern) erläutert, dass nach der Neufassung der TRwS 780 Teil 2 keine Prüfregele für thermoplastische Rohre mehr vorhanden sind. Eine ordnungsgemäße Prüfung würde das Einschalten von Spezialisten für Kunststoffe erfordern, womit vor der eigentlichen SV-Prüfung schon ein erheblicher Betrag für dessen Gutachten aufzuwenden wäre. Nach seinen Informationen ist jedoch beispielsweise das Süddeutsche Kunststoff-Zentrum (SKZ) noch nie von einem AwSV-SV beteiligt worden. Für die Vorgehensweise bei der Prüfung fehlt ein strukturierter Plan, welcher von jedem Sachverständigen einheitlich eingehalten wird. Denkbar wäre, ab einer bestimmten WGK die Einschaltung eines fachkundigen Planers vorzuschreiben. In der Diskussion wird vorgeschlagen, in Rohrleitungen aus Kunststoff herausnehmbare Rohr-/Werkstoffstücke vorzusehen, die bei wiederkehrenden Prüfungen (auch zerstörend) untersucht werden könnten, ohne die gesamte Anlage für längere Zeit außer Betrieb nehmen zu müssen.



4.3 Heizölverbraucheranlagen

4.3.1 Angabe zur Lage im Risikogebiet im Prüfbericht

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind in der AwSV keine besonderen Anforderungen vorgesehen. Daher sind die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen (HVA) den KVB in der Regel nicht bekannt. Herr Wagner bittet daher die SV bei Prüfung von HVA in Risikogebieten, diese besondere Lage auf dem Prüfbericht anzugeben. Zudem soll auf dem Prüfbericht vermerkt werden, wenn Anlass der Prüfung die wesentliche Änderung aufgrund der Regelung in § 78c Abs. 3 WHG zur Erfüllung der Nachrüstpflicht ist.

Ob die Anlage im Risikogebiet liegt und welcher Wasserstand zugrunde zu legen ist, ist zunächst vom Betreiber mit der KVB oder dem WWA zu klären. Der SV muss bei Auftragsannahme/Terminvereinbarung explizit darauf hinweisen (genauso wie auf die Lage im Schutz- oder Überschwemmungsgebiet).

4.3.2 Prüfung von HVA in Risikogebieten

Herr Lönz/StMUV weist nochmals auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Nachrüstung von Anlagen im Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet hin: Während Anlagen in Risikogebieten ab 05.01.2033 auf das Bemessungshochwasser HQ_{extrem} auszulegen sind, müssen diese in den (umfassten) Überschwemmungsgebieten nur für HQ₁₀₀ bemessen werden. Diese Diskrepanz ist fachlich nicht zu vermitteln, besteht aber weiterhin unverändert. Unter den Bundesländern besteht Einvernehmen, dass hier nachgebessert werden sollte, um eine einheitliche praktikable Lösung zu erzielen. Das IWO-Institut erarbeitet einen Flyer, mit dem die erforderliche Beratung der Betreiber von Heizölverbraucheranlagen unterstützt werden soll. Dieser Flyer wird z.Zt. im BLAK abgestimmt.

4.3.3 Vorgehensweise in Hessen bei HVA im Risikogebiet

Herr Gräb, TÜV Hessen, berichtet, dass in Hessen ein guter Überblick über den Anlagenbestand besteht. Per Erlass wurde durch das Hessische Umweltministerium verfügt, dass für alle nicht prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen mit Behältern aus PE (Polyethylen) und einer Gebrauchsdauer von über 30 Jahren gemäß § 46 Absatz 4 AwSV eine wiederkehrende Prüfung anzuordnen ist. Insbesondere die Behörden entlang des Rheins (Risikogebiet) achten sehr auf den Vollzug. Für den SV ist es nicht einfach, die Lage im Risikogebiet zu erkennen. Neu-Anlagen im Risikogebiet sind oft nicht angezeigt oder die Anzeigen sind fehlerhaft. Rückfragen bei der zuständigen Behörde, ob eine Anlage im Risikogebiet liegt und ob diese überhaupt genehmigt wurde, bedeuten einen erhöhten Zeitaufwand für den Sachverständigen. Bei der Ausbildung und Prüfung/Zertifizierung von Fachbetrieben für HVA wird diese Thema inzwischen verstärkt eingebracht um die Fachbetriebe entsprechend zu sensibilisieren. Damit wäre eine bessere Information und Beratung der Betreiber möglich.



4.3.4 Nachrüstung von Hebersicherungen/Antiheberventilen

Herr Brandner beklagt, dass die Thematik Heberschutz bei HVA nicht in dem von ihm als notwendig erachteten Umfang berücksichtigt wird. Er betont mit Nachdruck, dass ein Antiheberventil bereits bei einem geringen Höhenunterschied erforderlich sei. In der Diskussion wird von einem Versuch berichtet, wo bereits 7cm Höhenunterschied ausreichen, um eine Heberwirkung zu erzielen.

TOP 5 Berichte von Fachgremien und vom KOK

KOK: Herr Reginald Homèr berichtet, dass der KOK viermal getagt hat. Es gab zwei reguläre Tagungen (Januar und September) für die Vorbereitung der Plenarversammlung und zwei außerordentliche Tagungen, um geplante „redaktionelle“ Änderungen der AwSV zu besprechen. Des Weiteren informiert Herr Homèr über die Gründung des DVV e.V. durch den KOK. Der Verein wird zukünftig als Veranstalter des Erfahrungsaustausches aller SVO auftreten.

TRwS 779: Gelbdruck Dezember 2018. Die erste Einspruchssitzung wird im Oktober 2019 stattfinden.

TRwS 780: Weißdruck Mai 2018 (Teil 2: nur GfK)

TRwS 781: Weißdruck Dezember 2018.

TRwS 782: Aktualisierung von DWA aktuell angestoßen.

TRwS 785: in Überarbeitung unter Beteiligung von Herrn Dr. Kaßner, TPO

TRwS 787: Aktualisierung von DWA 2018 angestoßen.

TRwS 788: Gelbdruck Juni 2019. Einsprüche waren bis 31.08.2019 zu erheben. Die erste Einspruchssitzung wird im Januar 2020 stattfinden.

TRwS 789: Weißdruck 2017.

TRwS 791: Teile 1 und 2 sollen zusammengefasst werden, Beispiele für wesentliche Änderungen sollen in einem Anhang zusammengestellt werden

TRwS 792: Weißdruck August 2018.

TRwS 793: Gelbdruck August 2017. Weißdruck wird vsl. Mitte 2020 folgen.

DIBt-SVA 65: Es gibt nichts Neues zu berichten.



TOP 6 Sonstiges

Die von den SVO an DESTATIS gemeldeten Prüfungen können im Moment nicht für die Jahresberichte an die Anerkennungsbehörden verwertet werden. Die SVO beklagen den Mehraufwand.

TOP 7 Ort, Termin nächster Erfahrungsaustausch

Donnerstag 17.09.2020

München, StMUV

Zum Abschluss dankt Herr Wagner den Teilnehmern für die angeregten Diskussionen, Herrn Lönz für die Organisation und TPO/TPD/KOK für die Bereitstellung der Getränke.



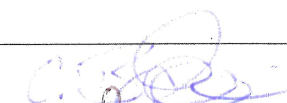
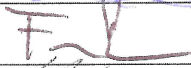

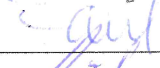



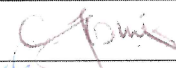

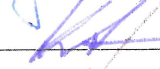
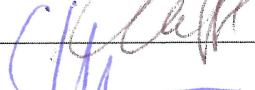
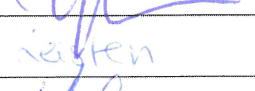

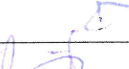



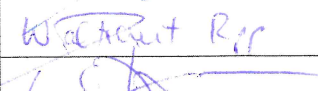

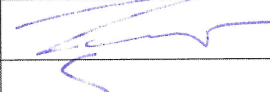
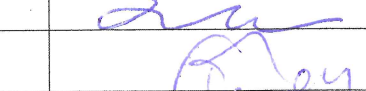


Für die Niederschrift,

gez.

Julian Wazulek

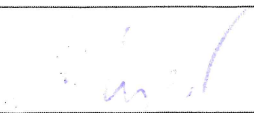

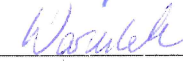
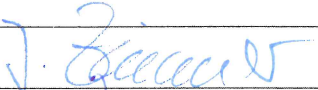
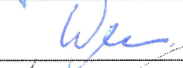
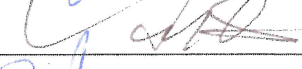
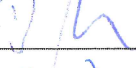
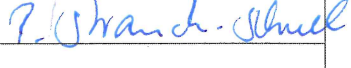
Teilnehmerliste

Erfahrungsaustausch der SVO nach § 52 AwSV mit dem LfU am 19.09.2019 in München

	Name	SVO / Behörde	Unterschrift
1.	Arold-Koenen, Markus	TÜV Rheinland	
2.	Aschmann, Volker	InfraServ	
3.	Belau, Michael	StMUV	
4.	Bolzani, Christian	DEKRA	
5.	Brandner, Franz	Accet	
6.	Eipper, Prof. Dr. Christoph	BEST Bayern UG	
7.	Faul, Henrik	TÜV Süd	
8.	Gräb, Klaus Jürgen	TÜV Hessen	
9.	Hartmann, Lothar	ARGE TPO e.V.	
10.	Heinle, Herbert	Sprecherrat FSW, LRA MN	
11.	Heller, Bernhardt	bap	
12.	Hinrichsen, Dr. Jürgen	AGU-TSO	fehlt wegen Krankheit
13.	Homèr, Christian	TPD Bayern e.V.	
14.	Homèr, Reginald	TPD Bayern e.V.	
15.	Hubatschek, Georg	TÜV Rheinland	
16.	Kaffl, Rudolf	AGU-TSO	
17.	Kaßner, Dr. Christian	ARGE TPO e.V.	
18.	Leisten, Katharina	StMUV	
19.	Lohr, Thomas	R+D Sachverständige	
20.	Lönz, Jürgen	StMUV	
21.	Meißner, Ruth	FGMA	
22.	Pohl, Dr. Jochen	GEOPOHL AG	
23.	Rauch, Wolfgang	perakus	
24.	Reiff, Uwe	TÜV Süd	
25.	Rupp, Waltraut	InfraServ	
26.	Schicker, Prof. Dr. Edgar	BEST Bayern UG	
27.	Schink, Robert	AGU-TSO	
28.	Seeger, Dr.-Ing. Wolfgang	TOS Prüf GmbH	
29.	Sun, Richard	GSW	
30.	Thoss, Christof	InfraServ	

Teilnehmerliste

Erfahrungsaustausch der SVO nach § 52 AwSV mit dem LfU am 19.09.2019 in München

	Name	SVO / Behörde	Unterschrift
31.	Unger, Herbert	GTÜ Anlagensicherheit GmbH	
32.	Wagner, Thomas	LfU	
33.	Wazulek, Julian	LfU	
34.	Zellmann, Dr. Hubert	perakus	
35.	Zimmer, Jürgen	DEKRA	
36.	Wurm Eduard	Wacker Chemie	
37.	Anto, Matthias	LIWG-SHK	
38.	Heller Bernhard	bcap	
39.	Strand-Schnell Ruth	perakus	
40.			
41.			
42.			
43.			
44.			
45.			
46.			
47.			
48.			
49.			
50.			
51.			
52.			
53.			
54.			
55.			

Wasserrechtliche Prüfung von JGS Anlagen

Erfahrungsaustausch SVO-LfU-StMUV 19.09.2019

Umweltgutachter Christof Thoss
Dipl. Ing. (FH), Sachverständiger der
Sachverständigenorganisation der InfraServ Gendorf,
Mitarbeiter der OmniCert Umweltgutachter GmbH Bad
Abbach

- Vorstellung OmniCert
- Prüfungen an JGS-Anlagen durch Sachverständige
- Anforderungen des Anhangs 7/ TRwS 792 (Auszug)
 - organisatorische Anforderungen
 - Materielle Anforderungen
- Häufige Mängel
- Praxisbeispiele



OmniCert

Umwelt- Gutachter

36 Mitarbeiter
7 Umweltgutachter
6 BAFA gelistete Energieauditoren
2000 Gutachten p.a.
Grünstrom und EEG
EMAS und ISO 50001
Anlagesicherheit
Energieaudits und FW308

- **Drei Sachverständige**

- Bestellung über die SVO der InfraServ Gendorf

- **Schwerpunkte**

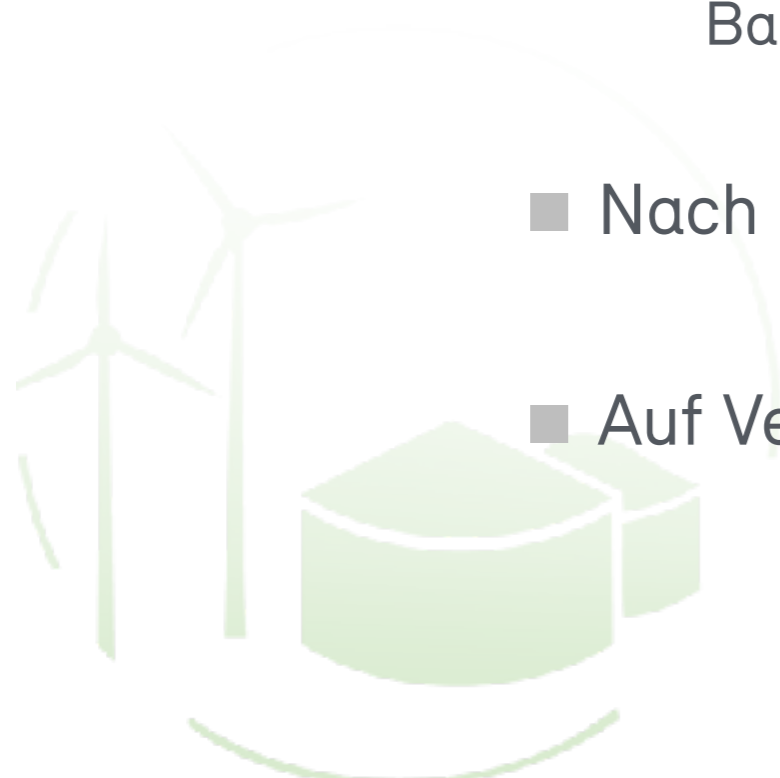
- Prüfung von Biogasanlagen - ca. 150 pro Jahr
- Prüfung von JGS-Anlagen - ca. 50 pro Jahr

Rechtsgrundlage AwSV, Genehmigung, TRwS 792

- Einmalige Prüfpflicht von neu errichteten JGS-Anlagen
 - Sickerwasserbehälter $\geq 25 \text{ m}^3$
 - Siloflächen $\geq 1000 \text{ m}^3$
 - Güllebehälter $\geq 500 \text{ m}^3$
 - Prüfauftrag vor Baubeginn, der Sachverständige ist der KVB bei der Baubeginnsanzeige zu nennen

- Nach einer wesentlichen Änderung

- Auf Verlangen der KVB



- Prüfauftrag = Anforderungen Bescheid \neq Anforderungen AwSV
 - Im Bescheid wird nur die Prüfung einer „Komponente“ gefordert (vgl. Anhang 7, Abs. 7a))
 - Beauftragung erfolgt i.d.R. zu spät



■ Organisatorische Anforderungen

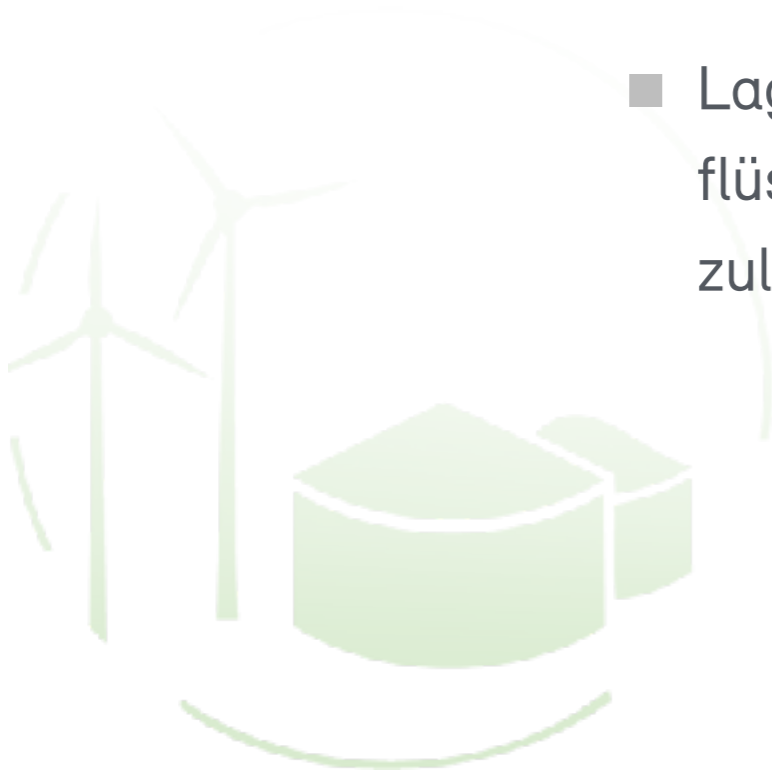
- Anzeigepflicht vor Baubeginn (min. 6 Wochen)
- Beauftragung des AwSV Sachverständigen ebenfalls vor Baubeginn
- Betriebsanweisungen
- Schriftliche Eigenüberwachung und Kontrolle der Leckageerkennungssysteme
- Fachbetriebspflicht nach WHG



Hinweis: Es handelt sich lediglich um einen Auszug der Anforderungen.

■ Materielle Anforderungen

- Anlagenteile benötigen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis z.B. beim DIBt. Liste siehe Anhang B TRwS 792
- Rohrverbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen
- Erdbecken (Lagune) weiterhin zulässig
- Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden „Stoffen“ auf flüssigkeitsundurchlässiger Fläche ohne Leckageerkennungssystem zulässig



■ Materielle Anforderungen

- Befestigung der Fahrwege und Flächen (Abfüllflächen!)
- Entwässerung von Niederschlägen
- Schutz der Gewässer in der Umgebung
- Maßnahmen gegen Überfüllen der Behälter, „Notfall-Konzept“
- keine „Umwallung“ gefordert

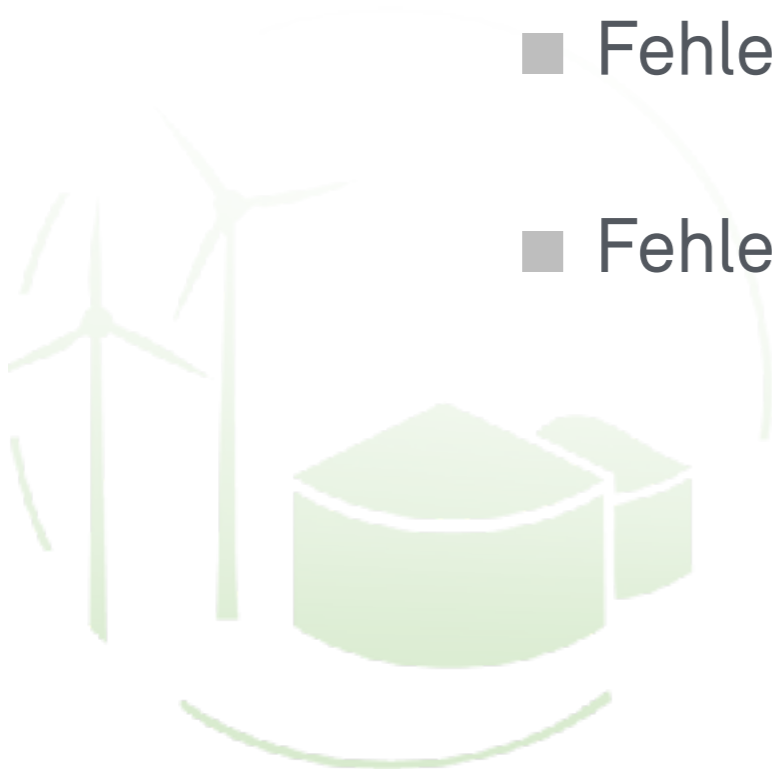
Hinweis: Es handelt sich lediglich um einen Auszug der Anforderungen.

- Fehlende Eigenüberwachung

- Fehlende Nachweise
 - bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis, nach Anlage 7. Nr. 2.1 AwSV, Anhang B TRwS 792 der Bauprodukte
 - bzw. fehlende Ausnahme nach §16 Abs. 3 AwSV

- Fehlende ÜK2 Protokolle

- Fehlende WHG-Fachbetriebsnachweise



- Fehlender Nachweis der Längskraftschlüssigkeit von Rohrleitungen
- Fehlender Abfüllplatz
- Fehlender Bestätigung der Dichtigkeitsprüfung gem. Anhang A der TRwS 792 durch einen Sachverständigen, Aber Widerspruch zur Unabhängigkeit als SV bei Personenidentität



















Aktuelle Entwicklungen: www.omnicert.de/blog

OmniCert Umweltgutachter GmbH
Kaiser-Heinrich-II.-Str. 4
93077 Bad Abbach

Tel 09405 95582-0
info@omnicert.de